



Satzung „AMATEURSPORTVEREIN TERENCEN“



Art. 1

Name

1. Der Verein führt den Namen "AMATEURSPORTVEREIN TERENCEN", kurz auch „SVT“ und wird gemäß Art. 36 u. ff. des ZGB geregelt.

Art. 2

Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in TERENCEN, Pustertaler Sonnenstraße, Nr. 16/a.
2. Der Sitz kann innerhalb des Gemeindegebietes vom Vereinsausschuß nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

Art. 3

Vereinsfarben und Vereinswappen

1. Die Vereinsfarben sind BLAU/WEISS (und das Wappen des Vereins ist: die Abbildung mit der Überschrift Terenten unterstrichen und der Anfangsbuchstaben SVT schrägt von oben nach unten fallend - die Buchstaben sind in weißer Farbe gekennzeichnet - Hintergrundfarbe blau).

Art. 4

Dauer, Ziel und Zweck

1. Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Ziel und Zweck des Vereines ist die Förderung, die Organisation und Ausübung des Amateursports in all seinen Formen und Disziplinen, inbegriffen die didaktische Tätigkeit, sowie die Aus- und Weiterentwicklung der sportlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Disziplinen, die Betreuung der Mitglieder sowie die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports im allgemeinen und die Organisation von lokalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen.
3. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit, kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.
4. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.
5. Auch kann der Verein den Vereinseinrichtungen angeschlossene oder mit diesem verbundene Betriebe jeder Art führen, pachten oder verpachten.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat eine soziale Ausrichtung, ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.

Art. 5 bis

Anerkennung

1. Der Verein unterliegt der sportlichen Anerkennung durch das CONI, bzw. die Dachverbände und/oder Fachsportverbände, mit darauffolgender Eintragung in das vorgesehene Verzeichnis der

- Amateursportvereine.
2. Für die vom Verein ausgeübte Tätigkeiten und Disziplinen kann um die Mitgliedschaft bei den Dachverbänden und/oder Fachsportverbänden mit der Verpflichtung angesucht werden, die betreffenden Satzungen und Verordnungen des CONI und der Verbände einzuhalten.
 3. Der Verein verpflichtet sich, eigene Versammlungen zur Namhaftmachung der Athleten- und Technikervertreter für die Verbandsversammlungen abzuhalten.

Art. 6

Mitglieder - Ehrenamtlichkeit

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, die selbst eine Sportart betreiben oder direkt am Vereinsgeschehen teilhaben; passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen; Ehrenmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben;
2. Alle Ämter und Funktionen im Verein müssen freiwillig und ehrenamtlich ausgeübt werden. Den ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen nur die für den Verein ausgelegten Spesen, ebenso wie die tatsächlichen Kosten, ersetzt werden, allerdings letztere nur in dem vom Vereinsausschuß festgelegten Ausmaß.

Art. 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.
2. Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuß einen Antrag zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsausschuß.
4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekanntgegeben.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Die Erklärung des Austrittes, die jederzeit erfolgen kann, muß dem Vereinsausschuß schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuß zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane mißachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre, trotz erfolgter Zahlungsaufforderung, nicht bezahlt wird;
3. Gegen den Ausschluß kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlußschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschlußbeschuß bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von neunzig Tagen.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchen Grund auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteils des Vereins zu.

Art. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willerbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

2. Volljährige haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung und/oder die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen zu befolgen.

Art. 10 Minderjährige Mitglieder

1. Mitgliedern unter achtzehn Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

Art. 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (abgekürzt GV)
 - b) der Vereinsausschuß (abgekürzt VA)
 - c) die Rechnungsprüfer - Revisoren (abgekürzt RP)
 - d) das Schiedsgericht (abgekürzt SG)

Art. 12 Amtsduer

1. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 16 der Satzungen.

Art. 13 Die Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins, kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vereinsausschuß einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muß den Mitgliedern mindestens acht Tage vor Abhaltung der GV mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung zugestellt werden.
2. Die ordentliche GV muß mindestens einmal jährlich oder nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Darüber hinaus muß die GV auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die GV ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr erreicht und den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt haben, verfügen bei der GV über eine Stimme. Mitglieder unter sechzehn Jahren sind nicht stimmberechtigt.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muß eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Art. 14 Beschlüßfähigkeit der ordentliche und außerordentlichen GV

1. Die GV ist in erster Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind.
2. In zweiter Einberufung ist die GV unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Art. 15 Zuständigkeit der GV

1. Die GV ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vereinsausschusses, der Sektionsleiter, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlußrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres;
 - c) Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
 - d) Genehmigung und/oder Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder der Durchführungsbestimmungen;
 - e) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 16 Beschlüsse der GV

1. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Hand aufheben, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
2. Die Wahl der Vereinsorgane laut Art. 11 erfolgt auf jedem Fall mittels geheimer Wahl. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt derselbe Beschlußfassungsmodus wie im Absatz 1 dieses Artikels angeführt. Es kann jeweils eine Vorzugsstimme für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers, des Hauptkassiers, des Gerätewartes, einzelnen Sektionsleiter und drei Vorzugsstimmen für die Wahl der RP und des SG, abgegeben werden. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
3. Bei jeder GV kann der Vereinsausschuß die Vertrauensfrage stellen oder ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einen Mißtrauensantrag gegen den Vereinsausschuß einbringen. Mißtrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie fünf Tage vor der Generalversammlung am Vereinssitz schriftlich hinterlegt und von einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet werden. Sollte die GV dem Vereinsausschuß das Vertrauen verweigern, muß derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die entsprechende GV muß vom scheidenden Vereinspräsidenten oder von einem Mitglied der Rechnungsprüfer einberufen werden. Bis zu den Neuwahlen darf der VA nur mehr Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung beschließen.
4. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, und eventuelle Umwandlung des Vereins in eine Kapitalgesellschaft ohne Gewinnabsicht, erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Art. 17 Vorsitz und Stimmzähler in der GV

1. Den Vorsitz in der GV führt grundsätzlich der Vereinspräsident. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Sammlungsvorsitzender gewählt.
2. Die GV wählt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bis zu vier Stimmzähler, welche das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden mitteilen. Die Anzahl der Stimmzähler bestimmt der Sammlungsvorsitzende.

Art. 18 Außerordentliche GV

1. Außerordentliche GV können jederzeit vom Vereinsausschuß oder von mehr als einem Zehntel (1/10) aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muß ein schriftlicher Antrag am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der VA zwanzig (20) Tage Zeit die

Versammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, können die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer außerordentlichen GV schreiten.

Art. 19 Der Vereinsausschuß(VA)

1. Der Vereinsausschuß ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und höchstens aus fünfzehn Mitgliedern. Der VA setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Sektionsleitern zusammen. Die genaue Anzahl der Ausschußmitglieder wird vor jeder Wahl von der Generalversammlung festgelegt.
2. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten.

Art. 20 Ämterverteilung

1. Der GV wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer, den Hauptkassier, den Gerätewart, die Sektionsleiter, das Schiedsgericht und die Rechnungsrevisoren. Bei den Wahlen sind die im Art. 16, Abs. 1 u. 2 vorgesehenen Bestimmungen, anzuwenden.
2. Scheiden ein oder mehrere Ausschußmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden GV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt. Scheiden mehr als die Hälfte der VA - Mitglieder vorzeitig aus, so verfällt der gesamte VA und es müssen innerhalb von sechzig Tagen Neuwahlen ausgeschrieben werden.
3. Ausschußmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Sektionsleiter, Verwaltungsrats und/oder Ausschußmitglieder eines anderen Vereins oder Organisation, mit derselben sportlichen Zielsetzung, sein.

Art. 21 Aufgaben des VA

1. Der VA hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 4 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der GV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
 - b) Durchführung der von der GV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - d) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - e) Gründung und Auflösung von Sektionen;
 - f) Ratifizierung der Wahlen in den Sektionen;
 - g) Genehmigung der Sektionsordnung;
 - h) Erstellung der Jahresabschlußrechnung;
 - i) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
 - j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
 - k) Einstellung und Entlassung von Dienstpersonal;
 - l) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;
 - m) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
2. Der VA ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des VA werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



Art. 22 Sitzungen und Protokolle des VA

1. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern schriftlich mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.

2. Für jede Sitzung muß ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muß.

Art. 23

Haftung - Verbindlichkeiten

1. Der gesamte Vereinsausschuß haftet für die getätigten Rechtsgeschäfte grundsätzlich solidarisch. Bei Beschlußfassungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, können einzelne Ausschußmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von der Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muß in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden. Die Ausschußmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Vorschriften über den Auftrag (Mandat - Art. 1703 ZGB).
2. Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben (Art. 38 ZGB).

Art. 24

Präsident

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin und ist, gemäß Art. 36, Absatz 2 ZGB, der gesetzliche Vertreter desselben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann sich aber auch von anderen Ausschußmitgliedern vertreten lassen.
2. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des VA zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muß derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuß in der nächsten Sitzung mitteilen und dieselben müssen ratifiziert werden.

Art. 25

Rechnungsprüfer - Revisoren

1. Die Zahl der Revisoren wird mit drei festgelegt. Sie können auch Außenstehende (nicht Mitglieder) des Vereins sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des VA oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Den RP obliegt die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Gebarung, sowie der Jahresabschlußrechnung. Bei der jährlichen stattfindenden Generalversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie in der Lage sind, den Ausschuß für seine finanzielle Gebarung zu entlasten.

Art. 26

Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen und diese wählen unter sich den Vorsitzenden.
2. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund von Art. 16 der Satzung. Das Schiedsgerichtsverfahren wird aufgrund der Bestimmungen der Art. 806 und nachfolgende ZPO, abgewickelt.
3. Das Schiedsgericht ist für die Entscheid aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung entstehen können.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, dem Schiedsgericht zu überlassen und deren Schiedsspruch zu befolgen.

Art. 27 Die Sektionen

1. Die Sektionen sind sportfachliche Untergliederungen des Vereins. Für jede im Verein ausgeübte Sportarten können nach Ermessen des VA, Sektionen gegründet werden. Die Sektionen werden mit Beschluß des VA eingerichtet und auch aufgelöst.
2. Die Sektionen haben keine eigene Statuten. Sie werden aufgrund dieser Satzung und den Beschlüssen des VA geregelt. Der VA kann eigene Sektionsordnungen beschließen.

Art. 28 Die Sektionsleiter

1. Die Sektionsleiter werden von der GV, für die Dauer der Amtsperiode laut Art. 12, gewählt. Für jede Sektion kann bei der GV ein eigener Wahlgang durchgeführt werden.
2. Die Sektionsleiter sind für die sportlichen Belange der Sektionen zuständig und haben ihre Tätigkeit nach den Weisungen und Beschlüssen des VA auszuführen. Die Sektionsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.
3. Auf Beschluß des VA können Sektionen, je nach Erfordernissen und Umfang, einen Sektionsausschuß wählen.
4. Die Sitzungen der Sektionen werden vom Sektionsleiter oder vom VA einberufen. Für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung, die Abstimmungsverfahren und die Wahlen sowie für die Protokollierung der Beschlüsse finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, sofern von der Sektionsordnung nicht anders geregelt.
5. Die von der Sektion abgeschlossenen Geschäfte sind Rechtsgeschäfte des Vereins, aus denen allein der Verein berechtigt und verpflichtet ist. Die Beschlüsse der Sektionen sind grundsätzlich erst nach Genehmigung durch den VA rechtskräftig und durchführbar.
6. Bei Neugründungen von Sektionen kann der VA mit den Aufgaben des Sektionsleiters bis zur Wahl durch die GV, ein Ausschußmitglied oder ein Vereinsmitglied betrauen. Im letzteren Fall hat das vorübergehend mit der Leitung der Sektion betraute Mitglied bei den Sitzungen des VA beratende Stimme. Bei Neugründungen wird der Sektionsleiter in der ersten, nach der Gründung der Sektion stattfindenden GV, für die Dauer der laufenden Amtsperiode, gewählt.
7. Die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Sektionsleiters in zwei oder mehreren Sektionen ist unvereinbar.

Art. 29 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein (01.01. - 31.12.).

Art. 30 Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände, bilden das gemeinsame Vermögen des Vereins. Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens des Vereins noch bei Auflösung, aus welchem Grund auch immer, unter den Mitgliedern aufgeteilt noch können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes, Ausschlusses, oder bei Auflösung des Vereins, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.
2. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände, bleiben Eigentum des Vereins.
3. Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.
4. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 31
Sportärztliche Untersuchungen

1. Die Sektionsleiter müssen Sorge tragen, daß die aktiven Sportler des Vereins vor Trainingsbeginn, Teilnahme an Wettkämpfen und/oder Meisterschaften, sich den sportärztlichen Untersuchungen im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen, unterziehen.

Art. 32
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muß nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen Amateursportvereinen oder sportlichen Zwecken im Sinne des Artikel 4, Absatz 6-ter, des Gesetzes Nr. 128/2004 zugeführt werden.

Art. 33
Schlußbestimmungen

1. In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gelten die Satzungen und Bestimmungen des CONI (Olympisches Komitee Italien), der Dachverbände und der Sportfachverbände, bei denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist, und die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 18.03.2005 genehmigt.

Terenten, den 18.03.2005

DER PRÄSIDENT
SCHMID FRANZ



DER SCHRIFTFÜHRER
OBERHOLLNER CHRISTIAN

Christian Oberhollner